



HVBG

HVBG-Info 25/1987 vom 26.11.1987, S. 1995 - 2001, DOK 143.261/017-LSG

**Zur Anwendung des § 44 SGB X im RV-Bereich - Urteil des Hessischen LSG vom 11.03.1986 - L 2 J 1005/85 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.1987 - 1 BvR 95/87**

Zur Anwendung des § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 11.03.1986  
- L 2 J 1005/85 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des  
Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.1987  
- 1 BvR 95/87 - (Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 11.03.1986 - L 2 J 1005/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zugunstenbescheid nach wiederholter Ablehnung eines solchen:

1. Die Vorschrift des § 44 SGB X gibt dem Rentenversicherungsträger unter den dort genannten Voraussetzungen die Befugnis, unter Verzicht auf die materielle Rechtskraft eines zu seinen Gunsten ergangenen Sachurteils durch Erteilung eines neuen sachlichen Bescheides eine nochmalige gerichtliche Überprüfung herbeizuführen und eine abweichende Sachentscheidung zu treffen. Die Rechtskraft (§ 141 Abs. 1 SGG) eines den früheren Verwaltungsakt bestätigenden Urteils steht dem nicht entgegen, denn auch ein durch rechtskräftige Abweisung einer Klage bestandskräftig gewordener Verwaltungsakt ist ein unanfechtbarer Verwaltungsakt (vgl. BVerwG 13.09.1984 - 2 C 22/83 = NJW 1985, 280).
2. Bei der Bestimmung des § 44 SGB X um eine solche des Verwaltungsverfahrensrechts und § 141 Abs. 1 SGG bindet die Beteiligten - anders als § 77 SGG - ohne den Vorbehalt "soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist". Die Bindung im Rahmen des § 141 Abs. 1 SGG reicht aber nur soweit, wie über den Streitgegenstand, der sich mit demjenigen des "erhobenen Anspruchs" deckt (vgl. BSG 22.05.1955 - 1 RA 33/84 = BSGE 58, 119) entschieden worden ist. Dieser wird durch § 44 SGB X verfahrensrechtlich beeinflusst. Die Vorschrift des § 44 SGB X enthält eine gesetzliche Abwägung zwischen den Prinzipien der materiellen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit zugunsten der materiellen Gerechtigkeit und eine darauf gestützte behördliche Entscheidung ist gemäß dem Art. 19 Abs. 4 GG einer sozialgerichtlichen Kontrolle zugänglich. Deswegen haben die §§ 44 ff. SGB X auch im Rahmen des § 141 Abs. 1 SGG Bedeutung und beeinflussen den Streitgegenstand. Bei einer auf einen Zugunstenbescheid gerichteten Klage kontrolliert dann das Gericht auch nicht unmittelbar rechtskräftige Gerichtsurteile, sondern das Verhalten der Verwaltung daraufhin, ob sie das neue

Sachbegehren ungeachtet rechtsverbindlicher Regelungen ablehnen durfte (vgl. BSG 21.01.1981 - 9 RV 29/80 = BSGE 51, 139, 141). Das BSG hat mit Beschluß vom 19.12.1986 - 4a BJ 151/86 - die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerinnen als unzulässig verworfen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 27.03.1987 - 1 BvR 95/87 - entschieden, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen.